

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 606
Urteil Nr. 88/93 vom 22. Dezember 1993

U R T E I L

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekretes der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 1993 «portant certaines dispositions en matière de pensions de retraite des agents définitifs de la Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF) » (über gewisse Bestimmungen bezüglich der Altersrenten der festangestellten Beamten der «Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF) »).

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, L. François, Y. de Wasseige und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Klagegegenstand

Mit einer Klageschrift, die dem Hof am 20. Oktober 1993 mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Oktober 1993 bei der Kanzlei einging, beantragen R. Beeckmans, RTBF-Kameramann, C. Buyse, genannt Bussy, Produktionsleiter, Verantwortlicher der Kunstsendungen in der Abteilung Kulturmagazine der RTBF, R. Clercq, RTBF-Verwaltungssekretär, zuständig für die Koordination des Austausches der Kulturprogramme zwischen den Fernsehsendern sowie für den Kontakt mit den Fernsehzuschauern, S. Nay, RTBF-Programmgestalter, verantwortlich für Sendungen des öffentlichen Dienstes wie « Autant savoir », die als klagende Parteien Domizil erwählten in der Kanzlei von RA G.H. Beauthier, in 1060 Brüssel, rue Beeckmans 89, die einstweilige Aufhebung des Dekretes der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 1993 « portant certaines dispositions en matière de pensions de retraite des agents définitifs de la Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF) » (über gewisse Bestimmungen bezüglich der Altersrenten der festangestellten Beamten der « Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF) » (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Oktober 1993).

Mit einer Klageschrift, die dem Hof am 20. Oktober 1993 mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde, haben dieselben Kläger die Nichtigkeitsklärung des vorgenannten Dekretes beantragt.

II. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter vertraten am 27. Oktober 1993 den Standpunkt, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Durch Anordnung vom 27. Oktober 1993 hat der Hof die Sitzung hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 9. November 1993 festgesetzt. Die Nichtigkeitsklage, die Klage auf einstweilige Aufhebung und die Terminfestsetzungsanordnung wurden den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte durch am 28. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenen und am 29. Oktober bzw. 2., 3. und 4. November 1993 den Adressaten zugestellte Einschreibebriefe.

Die Französische Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung in der Person ihres Ministers für Unterricht, audiovisuelle Medien und öffentlichen Dienst, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, rue du Commerce 68 A, hat am 8. November 1993 ein Dokument mit der Bezeichnung « Schriftsatz bezüglich der einstweiligen Aufhebung » übermittelt.

Auf der Sitzung am 9. November 1993

- erschienen
- . RA G.H. Beauthier und RA J.P. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA M. Uyttendaele und RA E. Maron, in Brüssel zugelassen, für die Französische Gemeinschaft,
- erstatteten die Richter Y. de Wasseige und L.P. Suetens Bericht,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte G.H. Beauthier, J.P. Lagasse und M. Uyttendaele angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. Die fraglichen Bestimmungen

Artikel 1 des Dekretes beschreibt die im Dekret verwendeten Begriffe «Beamter » und «Bruttobesoldung ».

Die Artikel 2 und 3 organisieren ein freiwilliges Pensionssystem für die Beamten, die zwischen dem 15. November 1993 und dem 31. Dezember 1997 mindestens 55 Jahre alt sind; Artikel 2 präzisiert die Bedingungen und Modalitäten dafür, und Artikel 3 legt das veränderliche Kapital fest, auf das bei dieser Entscheidung Anspruch besteht.

Artikel 4 sieht die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen für die Beamten vor, die wenigstens 60 Jahre alt sind und 30 Dienstjahre nachweisen; dieses Alter kann von der Regierung aufgrund von Artikel 7 § 2 auf mindestens 58 Jahre herabgesetzt werden, falls die aufgrund von § 1 des besagten Artikels vorgenommene Bewertung unzureichende Einsparungen ergeben sollte.

Artikel 5 des Dekretes sieht vor, daß die Bestimmungen über Alterspensionen für endgültig ernannte Beamte der RTBF nicht zwingend auf die im Dekret vorgesehenen Pensionen Anwendung finden.

Artikel 6 setzt das normale Pensionsalter für die Anwendung der Artikel 2 und 4 des Dekretes auf 60 Jahre fest.

Artikel 8 legt das Inkrafttreten des Dekretes am Datum seiner Erscheinung im *Belgischen Staatsblatt* fest, mit Ausnahme des Artikels 4, der am 1. Januar 1994 in Kraft tritt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Die Klage auf einstweilige Aufhebung

A.1. Die Kläger erinnern zunächst an die Fakten und führen sodann verschiedene Beanstandungen des Staatsrates in dessen Gutachten zum Vorentwurf des Dekretes an; so werden nacheinander die Beanstandungen bezüglich der Unsicherheit der Pensionssysteme, zwischen denen zu wählen ist, bezüglich der zwischen Beamten von 55 bis 58 Jahren sowie von 58 bis 60 Jahren eingeführten Ungleichheit und bezüglich der steuerlichen Tragweite des Artikels 6, der genauso wie Artikel 7 von einer Kompetenzüberschreitung behaftet sei, wiedergegeben.

A.2. In der Klageschrift werden anschließend die Folgen angeführt, die sich laut den bei den zuständigen Verwaltungen eingeholten Informationen in bezug auf das Kindergeld - das den vor 60 Jahren pensionierten Beamten entgehen würde -, in bezug auf die steuerliche Berücksichtigung des Anfangskapitals, das nicht der getrennten Besteuerung zu 16,5% unterliegen würde, und in bezug auf die praktisch nicht bestehende Möglichkeit zur Ausübung einer ergänzenden Berufstätigkeit aus dem Dekret ergeben würden.

A.3. Zur Unterstützung der Klage auf einstweilige Aufhebung werden zwei Klagegründe vorgebracht, von denen der eine auf der Verletzung der Bestimmungen zur Verteilung der Zuständigkeiten und der andere auf der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung beruht.

Was die Verletzung der Zuständigkeitsverteilung betrifft

A.4. Nach Ansicht der Kläger würden die Artikel 4 und 7, insofern sie ein Pensionssystem einführen, eine Angelegenheit regeln, für die der föderale Staat weiterhin zuständig sei. Artikel 6, der davon ausgehe, daß das Pensionsalter zur Anwendung des Dekretes bei 60 Jahren liege, habe eine steuerliche Tragweite - Bestimmung des Steuersystems, für das in Artikel 3 vorgesehene Kapital - und greife in die diesbezüglichen föderalen Zuständigkeiten ein. Und schließlich habe das Dekret, insofern es das Besoldungs- und Verwaltungsstatut der RTBF betreffe, aufgrund der Artikel 11 und 15 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 Gegenstand einer vorherigen Befragung des föderalen Ministers des öffentlichen Dienstes sein müssen, was aber nicht geschehen sei.

Was die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung betrifft

A.5.1. Nach Ansicht der Kläger, die sich auf das Urteil des Hofes Nr. 10/93 vom 11. Februar 1993 berufen, « verstößt das Dekret gegen das grundlegende Prinzip der Rechtssicherheit, insofern das Dekret vorsieht, daß die Personalmitglieder, die sich nicht spätestens bis zum 15. Oktober 1993 für das System der freiwilligen Pensionierung entschieden haben, einem unvorhersehbaren Recht unterworfen werden ». Zu diesem Zeitpunkt werde das etwaige System der Pensionierung von Amts wegen, das die Regierung aufgrund von Artikel 7 § 2 des Dekretes festlegen könne, nämlich nicht bekannt sein, und außerdem sei das allgemeine Pensionssystem, auf das sich das Dekret berufe, noch nicht bekannt, da es sich erst im Entwurfsstadium befinde.

A.5.2. Überdies würden die Kläger im Vergleich zu den Personalmitgliedern, die einem Arbeitsvertrag unterlägen, sowie im Vergleich zu den anderen statutarischen Personalmitgliedern, die nicht von den Bestimmungen des Dekretes betroffen seien, diskriminiert. Sie gehen davon aus, daß « zur Erreichung der angestrebten und in Artikel 7 § 1 des Dekretes angeführten Ziele weniger ungleiche, weniger diskriminierende und mehr dem angestrebten Ziel angemessene und entsprechende sowie mit der statutarischen Lage der fest ernannten Antragsteller in Einklang stehende Mittel leicht hätten angewandt werden können », wie beispielsweise das nicht statutarische Personal einzubeziehen und ebenfalls freiwillige Abgänge für Beamte von weniger als 55 Jahren zu ermöglichen.

A.5.3. Schließlich beanstanden die Kläger die zwischen Beamten im Alter von 55 bis 58 Jahren und Beamten zwischen 58 und 60 Jahren eingeführte Diskriminierung, da nur die letzteren von Amts wegen pensioniert werden könnten.

A.6. Beide Klagegründe stellen nach Ansicht der Kläger ernsthafte Klagegründe im Sinne von Artikel 20 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 dar.

A.7.1. Was die Gefahr einer ernsthaften, nur schwerlich wiedergutzumachenden Benachteiligung infolge der unverzüglichen Anwendung des Dekretes betrifft, führen die Kläger zunächst an, daß « das angefochtene Dekret (in der Tat) die Verpflichtung auferlegt, sich zwischen zwei Pensionssystemen zu entscheiden, von denen eines sowohl undeutlich als auch ungewiß ist und das andere unbekannt, da es noch nicht festgelegt wurde, und dies spätestens bis zum 15. Oktober 1993 ».

A.7.2. Was die sich aus Artikel 4 des Dekretes ergebende Benachteiligung betrifft, beklagen sich die Kläger darüber, « zur Aufgabe der eingeschlagenen Laufbahn mit 60 Jahren gezwungen zu werden, jede Aufstiegsmöglichkeit zu verlieren und angesichts der äußerst geringen Obergrenzen, die im Rahmen der zulässigen Nebentätigkeiten für vorzeitig pensionierte Personen, die einen sehr spezialisierten Beruf ausüben, festgesetzt werden, gezwungen zu sein, bis zum normalen Pensionsalter von 65 Jahren vollständig untätig zu bleiben ».

A.7.3. Im Falle der Anwendung von Artikel 7 § 3 komme zur obenerwähnten Benachteiligung der Verlust des Kindergeldes für Beamte zwischen 58 und 60 Jahren hinzu.

Der von der Französischen Gemeinschaft eingereichte « Schriftsatz bezüglich der einstweiligen Aufhebung »

A.8. Nachdem im Schriftsatz an das Ziel des angefochtenen Dekretes, die Finanzlage der RTBF zu sanieren, erinnert wurde, werden die verschiedenen Bestimmungen davon dargelegt und wird festgestellt, daß es sich mit Ausnahme der ergänzenden Regeln der Artikel 5 und 6 « im wesentlichen darauf beschränkt, das Alter festzusetzen, ab dem die Beamten der RTBF sich für ein System der Frühpension entscheiden können oder von Amts wegen pensioniert werden »; anschließend werden die Bemerkungen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates wiedergegeben, wobei im Schriftsatz hervorgehoben wird, daß das Dekret unter Berücksichtigung einer dieser Bemerkungen in Artikel 7 abgeändert worden sei; es beschränke sich nunmehr darauf, die Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Herabsetzung des Alters der Pensionierung von Amts wegen zu ermächtigen, ohne daß dieses Alter weniger als 58 Jahre betragen dürfe.

In bezug auf die Anwendung dieses Artikels 7 wird im Schriftsatz betont, die Möglichkeit zur Herabsetzung des Alters der Pensionierung von Amts wegen auf 59 oder 58 Jahre infolge des vorhersehbaren Abgangs von 599 Beamten, was also mehr sei als die vorgesehenen 527 Abgänge, werde nicht anwendbar sein und nicht genutzt werden. Die gleiche Erklärung wurde in der Verhandlung abgegeben und vom Hof zur Kenntnis genommen.

A.9. Hauptsächlich bestreitet die Französische Gemeinschaft die Zulässigkeit der Klage in bezug auf gewisse Bestimmungen und das Bestehen einer ernsthaften, schwerlich wiedergutzumachenden Benachteiligung infolge der Anwendung der anderen Bestimmungen; subsidiär bestreitet sie die Ernsthaftigkeit der angeführten Klagegründe an.

A.10. Was das Interesse der Kläger betrifft, wird im Schriftsatz zunächst angeführt, daß diese sich nicht vor dem Stichtag des 15. Oktober 1993 für das freiwillige Pensionssystem, das durch die Artikel 2 und 3 eingeführt worden sei, entschieden hätten, so daß die Klage auf Nichtigkeitsklärung und die Klage auf einstweilige Aufhebung mangels Interesses an diesen beiden Bestimmungen unzulässig seien. Ferner wird im Schriftsatz das Interesse der Kläger in bezug auf Artikel 7 für drei von ihnen wegen ihres Alters und für den vierten wegen der Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung angesichts der obengenannten 599 Abgänge angefochten. Folglich sei die Klage nur in bezug auf Artikel 4 und, insofern sie sich auf diese Bestimmung beziehen, in bezug auf die Artikel 1, 5, 6 und 8 zulässig.

A.11. Die Französische Gemeinschaft erinnert an den von den Klägern geltend gemachten Nachteil und ficht dessen schwerwiegende und schwer wiedergutzumachende Beschaffenheit an. Einerseits könne der Abgang - je nach Fall - drei oder vier Jahre vor dem normalen Pensionsalter nicht als schwerwiegender Nachteil bezeichnet werden, während im Privatsektor die Pension ab 60 Jahren beginnen könne; andererseits sei der Nachteil nicht schwer wiedergutzumachen, denn ein Nichtigkeitsurteil des Hofes bedeute die Wiedereingliederung der Beamten in ihre Ämter, und da das besagte Urteil normalerweise vor Ende 1994 eintreten müsse, dauere die Untätigkeit nur fünf bis acht Monate. Die Unmöglichkeit einer Wiedereinstellung der Kläger

wird im übrigen bestritten. Wie dem auch sei, ausgehend davon, daß die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung erfüllt wären, und da die einstweilige Aufhebung nur eine Möglichkeit darstelle, erfordere das Gemeinwohl, daß sie nicht beschlossen werde.

A.12. Die Französische Gemeinschaft, die subsidiär auf die Ernsthaftigkeit der angeführten Klagegründe eingeht, beanstandet zunächst die mangelnde Klarheit der Klagegründe. Dies sei der Fall für den aus der Verletzung der Zuständigkeitsregeln abgeleiteten Klagegrund, da die Kläger nicht angäben, welche Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen die Grundlage für die föderale Zuständigkeit hinsichtlich der Pensionen bei der RTBF bildeten und sich im übrigen widersprechen würden, indem sie das Fehlen eines Gutachtens des Ministeriums des öffentlichen Dienstes bedauern. Der zweite Klagegrund sei ebenfalls ungenau formuliert.

A.13. Sehr subsidiär wird im Schriftsatz schließlich der Gegenstand der beiden angeführten Klagegründe analysiert.

A.13.1. Insofern das Dekret das Alter für die freiwillige oder die von Amts wegen durchgeführte Pensionierung der Beamten der RTBF festsetze, stütze es sich auf Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der es ermögliche, das Verwaltungs- und Bezoldungsstatut des Personals dieser Einrichtungen festzulegen. Insofern das Dekret das Pensionssystem regele, werde es *a contrario* durch die Nichtanwendbarkeit des Artikels 87 § 3 des Sondergesetzes auf die den Gemeinschaften und den Regionen unterstehenden Einrichtungen, durch die Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 und die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bestätigt. Auf jeden Fall würden solche Bestimmungen in Artikel 10 eine rechtliche Grundlage finden.

A.13.2. Was den Behandlungsunterschied zwischen dem im Dekret erwähnten statutarischen Personal und dem Vertragspersonal der RTBF betrifft, wird im Schriftsatz hervorgehoben, daß diese beiden Personalkategorien nicht miteinander vergleichbar seien und die Französische Gemeinschaft zudem nicht für die Änderung des Pensionssystems ihres vertraglichen Personals zuständig sei.

Was den Behandlungsunterschied zwischen den Beamten, die von Amts wegen pensioniert werden können, und denjenigen, deren Einverständnis im Rahmen der freiwilligen Pensionierung erforderlich ist, betrifft, beruft der Schriftsatz sich als objektive und vernünftige Rechtfertigung « auf die zwingende Notwendigkeit von Einsparungen und der Haushaltssanierung der RTBF » sowie auf das « beschreibende, einleuchtende und natürliche » Alterskriterium. Es wird betont, daß das eingeführte System nicht unverhältnismäßig zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel sei, denn das System der freiwilligen Pensionierung wäre hinsichtlich des Ergebnisses ohne das System der Pensionierung von Amts wegen unzureichend gewesen, und die Herabsetzung des Alters, mit dem diese auferlegt werden könnte, sei nur für den Fall vorgesehen worden, daß die Sanierungsziele nicht erreicht würden. Die Französische Gemeinschaft beruft sich auf die Urteile des Hofes Nrn. 30/91 und 70/93 und vertritt den Standpunkt, sie habe das Dekret als deren Fortsetzung gesehen und gleichzeitig das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingehalten.

- B -

Was die Zulässigkeit betrifft

B.1.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muß die Zulässigkeit der Klage - insbesondere das Vorhandensein des gesetzlich erforderlichen Interesses an der Klageerhebung - bereits bei der Prüfung der einstweiligen Aufhebung behandelt werden.

B.1.2. Die angefochtenen Bestimmungen ändern die Regeln für den Zugang zur Alterspension, die auf « jedes festangestellte Personalmitglied der RTBF » anwendbar sind (Artikel 1 1° des angefochtenen Dekrets).

Die vier klagenden Parteien sind festangestellte Personalmitglieder der RTBF mit dreißig Jahren Dienstalter und sind 61, 57, 60 beziehungsweise 59 Jahre alt.

Ihre Situation scheint durch eine Reihe von Bestimmungen, die das System der Alterspensionen der festangestellten Beamten der RTBF in einem wesentlichen Punkt ändern, unmittelbar und nachteilhaft beeinflusst werden zu können.

Die begrenzte Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, ergibt nicht, daß die Nichtigkeitsklage als unzulässig abgewiesen werden müsse.

Die Klage auf einstweilige Aufhebung muß also für zulässig erklärt werden.

Was die Klage auf einstweilige Aufhebung betrifft

B.2. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung des angefochtenen Dekrets muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Was die ernsthafte Beschaffenheit der Klagegründe betrifft

B.3. Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989

anzusehen ist, genügt es nicht, daß er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; er muß auch nach einer ersten Prüfung des dem Hof in diesem Stadium des Verfahrens vorliegenden Sachverhalts als begründet erscheinen.

Was den ersten Klagegrund betrifft

B.4.1. Im ersten Teil des ersten Klagegrundes wird bestritten, daß die Französische Gemeinschaft zur Festlegung eines Pensionssystems für die RTBF zuständig sei.

Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung besagt:

« In den Angelegenheiten, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, können die Gemeinschaften und Regionen dezentralisierte Dienststellen, Anstalten und Unternehmen errichten oder Kapitalbeteiligungen erwerben. Das Dekret kann den vorgenannten Einrichtungen die Rechtspersönlichkeit verleihen und es ihnen erlauben, Kapitalbeteiligungen zu erwerben. Unbeschadet Artikel 87 § 4 regelt es ihre Errichtung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Kontrolle. »

Auf der Grundlage dieser Bestimmung sind die Gemeinschaften befugt, das Personalstatut der ihnen unterstehenden gemeinnützigen Einrichtungen, einschließlich der Bestimmungen über die Pensionen festzulegen.

Die einzige Einschränkung, die in den obengenannten Artikel 9 aufgenommen wurde, ist der Hinweis auf Paragraph 4 von Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, der die Gemeinschaften und Regionen verpflichtet, sich an die « allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Staatspersonals » zu halten, die im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgelegt werden und « die von Rechts wegen auf das Personal der Gemeinschaften und Regionen sowie auf dasjenige der juristischen Personen öffentlichen Rechts, die den Gemeinschaften und Regionen unterstehen, anwendbar sind, mit Ausnahme des Personals, auf das sich Artikel 17 der Verfassung bezieht ».

Diese Einschränkung betrifft jedoch nicht die Pensionsregelung.

Im Gegensatz zu Paragraph 3 des Artikels 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der

durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, der den Gemeinschaften und Regionen die Befugnis erteilt, das Verwaltungs- und Besoldungsstatut ihres Personals, « mit Ausnahme der Pensionsregelung », festzulegen, beinhaltet der obengenannte Artikel 9 keinerlei Vorbehalt in bezug auf die Pensionen.

Aufgrund von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 war die Französische Gemeinschaft also befugt, die Artikel 4 und 7 des angefochtenen Dekrets zu verabschieden. Der erste Teil des ersten Klagegrundes kann folglich nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 angesehen werden.

B.4.2.1. Im zweiten Teil des ersten Klagegrundes behaupten die Kläger, Artikel 6 des Dekretes habe einen steuerlichen Inhalt - « eine föderal gebliebene Zuständigkeit ».

B.4.2.2. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 besagt:

« Die Klageschrift gibt den Klagegegenstand an und enthält eine Darstellung des Sachverhalts und der Klagegründe. »

Die in der Klageschrift dargelegten Klagegründe entsprechen der Vorschrift von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, wenn sie angeben oder erkennen lassen, welche Verfassungsbestimmungen oder Zuständigkeitsregeln verletzt würden sowie welche Bestimmungen diese Regeln verletzt hätten und in welcher Hinsicht diese durch die betreffenden Bestimmungen verletzt worden wären.

Diese Erfordernisse sind einerseits davon abgeleitet, daß der Hof imstande sein muß, ab dem Einreichen der Klageschrift die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits davon, daß die anderen Parteien des Rechtsstreits die Möglichkeit haben müssen, auf die Beweisführung der Kläger zu antworten, wozu eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe unerlässlich ist.

B.4.2.3. Diese Erfordernisse treffen umso mehr zu, als die Nichtigkeitsklage mit einer Klage auf einstweilige Aufhebung einhergeht. In diesem Fall ist der Hof in der Tat verpflichtet, aufgrund von Artikel 23 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 unverzüglich ein Urteil zu fällen; ihm obliegt es dann, auf der Grundlage einer ersten Prüfung der ihm vorliegenden Angaben zu urteilen.

B.4.2.4. Der zweite Teil des ersten Klagegrundes, so wie er in der Klageschrift formuliert ist, enthält keinen Hinweis auf die Zuständigkeitsregeln im Steuerbereich, die verletzt worden wären, und gibt in keiner Weise an, worin diese Verletzung bestünde.

Dieser Teil des Klagegrundes ermöglicht es dem Hof nicht, die angeführte Beschwerde zu prüfen und gibt der Gegenpartei nicht die Möglichkeit, sich in angemessener Weise zu verteidigen.

Dieser Teil des Klagegrundes scheint somit nicht als ernsthaft im Sinne des Artikels 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden zu können.

B.4.3. Was die angebliche Verletzung der Artikel 11 und 15 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 betrifft, stellt der Hof fest, daß diese Artikel die Zuständigkeit in Strafsachen beziehungsweise die Garantie für die Verbindlichkeiten der Gemeinschaften und Regionen betreffen, so daß sie der im Dekret enthaltenen Regelung völlig fremd sind. Der letzte Teil des ersten Klagegrundes kann folglich ebensowenig als ernsthaft betrachtet werden.

B.4.4. Der Hof kann innerhalb der Grenzen der Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung den ersten Klagegrund nicht als ernsthaft im Sinne des Artikels 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof betrachten.

Was den zweiten Klagegrund betrifft

B.5.1. In einem zweiten Klagegrund führen die Kläger an, das angefochtene Dekret verletze die Verfassungsregeln der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes in dreifacher Weise:

a) Das Dekret verletze « das grundlegende Prinzip der Rechtssicherheit, insofern das Dekret vorsieht, daß die Personalmitglieder, die sich nicht spätestens zum 15. Oktober 1993 für das freiwillige Pensionssystem entschieden haben, einem unvorhersehbaren Recht unterworfen werden ».

b) Das Dekret führe ungerechtfertigterweise einen Behandlungsunterschied zwischen den festangestellten Personalmitgliedern der RTBF und denjenigen, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind, ein.

c) Das Dekret versetze die Kläger, die älter als 58 Jahre sind, ungerechtfertigterweise in eine ungleiche Lage, sowohl im Verhältnis zu den Personalmitgliedern, die während der Zeitspanne vom 15. Dezember 1993 bis zum 31. Dezember 1997 zwischen 55 und 58 Jahre alt sind, als auch im Verhältnis zu den anderen festangestellten Beamten der RTBF.

B.5.2. Im Hinblick auf die Sanierung der Finanzlage der RTBF verfolgt das angefochtene Dekret folgende Ziele:

a) eine Einsparung von 1.400.000.000 Franken innerhalb der Zeitspanne vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997 im Verhältnis zu den im Haushalt der RTBF am 31. Dezember 1992 vorgesehenen Gesamtausgaben, mit Ausnahme der Rubrik 69 « Zuweisung und Wiedereingliederung »;

b) eine wiederkehrende Einsparung von 550.000.000 Franken ab dem 31. Dezember 1997 im Verhältnis zu der am 31. Dezember 1992 bestehenden Lohnmasse (Artikel 7 § 1).

Um diese Ziele zu erreichen, werden die festangestellten Beamten der RTBF von Amts wegen im Alter von 60 Jahren in den Ruhestand versetzt (Artikel 4).

Außerdem ist für die Personalmitglieder, «die während der Zeitspanne vom 15. November 1993 bis zum 31. Dezember 1997 mindestens fünfundfünfzig Jahre alt werden », die Möglichkeit vorgesehen, mittels einer Kapitalzuteilung freiwillig in den Ruhestand zu treten (Artikel 2).

Für den Fall, daß die in Artikel 7 § 1 erwähnten Ziele nicht erreicht werden, ermächtigt Artikel 7 § 2 des angefochtenen Dekrets die Regierung der Französischen Gemeinschaft, vor dem 15. November 1993 das in Artikel 4 erwähnte Alter von 60 Jahren herabzusetzen, «ohne daß dieses Alter unter 58 Jahren liegen darf ».

Da sich herausgestellt hat, daß die Anwendung der Artikel 2 und 4 des Dekretes zu den gewünschten Einsparungen geführt hat, hat die Regierung der Französischen Gemeinschaft die Bestimmung von Artikel 7 § 2 des angefochtenen Dekrets nicht angewandt.

B.5.3. In einem ersten Teil des zweiten Klagegrundes erklären die Kläger, daß die betroffenen Beamten in « eine Lage der völligen Rechtsunsicherheit » versetzt werden, da die Personalmitglieder, die sich nicht spätestens zum 15. Oktober 1993 für das System der freiwilligen Pensionierung entschieden haben, « den Inhalt der künftigen Normen, denen sie unterliegen und unterliegen werden, sowohl hinsichtlich der allgemeinen Pensionsregelung der Beamten der RTBF als auch hinsichtlich der inhaltlichen Anwendung von Artikel 7 des angefochtenen Dekrets » nicht kennen.

Dieser Teil scheint sowohl der faktischen als auch der rechtlichen Grundlage zu entbehren.

Zunächst konnten die Personalmitglieder, auf die Artikel 2 des angefochtenen Dekretes Anwendung fand, in Kenntnis der Sachlage die gewünschte Wahl treffen, da sie sowohl über die allgemeine Pensionsregelung der festangestellten Beamten der RTBF als auch über die Bedingungen der Frühpension informiert waren. Der Umstand, daß das Dekret vom 29. November 1993 über die Altersrenten der festangestellten Beamten der RTBF damals erst in Vorbereitung war, beeinträchtigt in keiner Weise die Rechtssicherheit. Die unverzügliche Anwendbarkeit nicht nur auf die nach dem Inkrafttreten einer neuen gesetzgeberischen Norm eintretenden Fakten, sondern auch auf nach diesem Inkrafttreten aufgetauchte Rechtswirkungen von Tatbeständen, die sich vorher zugetragen hatten, ist die übliche Auswirkung einer jeden gesetzgeberischen Bestimmung.

Sodann vermerkt Artikel 7 § 2 des angefochtenen Dekrets - im Gegensatz zu dem Entwurf, der zur Begutachtung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates unterbreitet worden war - sehr deutlich die beschränkte Zuständigkeit der Regierung der Französischen Gemeinschaft; diese Regierung konnte spätestens bis zum 15. November 1993 das Alter von 60 Jahren auf mindestens 58 Jahre herabsetzen, aber keineswegs die im Dekret festgelegten anderen Bedingungen und Modalitäten ändern.

Schließlich finden die Bestimmungen des Dekretes eindeutig auf alle festangestellten Beamten der RTBF, die die Altersbedingungen erfüllen, Anwendung.

B.5.4. Was den zweiten Teil des zweiten Klagegrundes betrifft, genügt die Feststellung, daß die Rechtslage der festangestellten Beamten einerseits und diejenige der durch einen Arbeitsvertrag gebundenen Personalmitglieder andererseits völlig unterschiedlich ist, insbesondere in bezug auf die Regeln über Pensionen und Entlassungen.

Die erste Kategorie der Personalmitglieder befindet sich in einer statutarischen Rechtslage, die durch das öffentliche Recht bestimmt wird; die zweite Kategorie von Personalmitgliedern unterliegt der privatrechtlichen Regelung.

Überdies ist der Gemeinschaftsgesetzgeber nicht berechtigt, sich mit der Pensionsregelung der durch einen Arbeitsvertrag gebundenen Personalmitglieder zu befassen, da der föderale Gesetzgeber für den Bereich der Sozialversicherung zuständig ist (Artikel 6 § 1 VII letzter Absatz 12° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung).

B.5.5. Die Kläger führen schließlich an, daß die Artikel 2 und 3 des angefochtenen Dekretes ungerechtfertigterweise einen Behandlungsunterschied einführen zwischen

a) einerseits den festangestellten Beamten, die in der Zeitspanne vom 15. November 1993 bis zum 31. Januar 1997 das Alter von mindestens 55 Jahren erreichen, und andererseits den anderen festangestellten Beamten der RTBF;

b) einerseits den festangestellten Beamten, die in der Zeitspanne vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1997 (Artikel 4) das Alter von mindestens 60 Jahren - gegebenenfalls von mindestens 58 Jahren (Artikel 7 § 2) - erreichen und dreißig tatsächliche Dienstjahre aufweisen, und andererseits den festangestellten Beamten, die in der Zeitspanne vom 15. November 1993 bis zum 31. Januar 1997 das Alter von 55 bis 58 Jahren erreichen werden, da nur die erste Kategorie von Beamten von Amts wegen pensioniert wird.

B.5.6. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; der

Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.7. Der Dekretgeber kann auf gesetzliche Weise zur Verfolgung eines Ziels der finanziellen Sanierung der RTBF beitragen und der Auffassung sein, daß in dieser Einrichtung, die nachweislich mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausgaben zu begrenzen, insbesondere dort, wo sie am größten sind, das heißt im Bereich der Personalbesoldung.

Der Umfang der Gehälter und Vergütungen, für die die RTBF aufkommen muß, einerseits und der Umfang der Pensionen, in deren Genuß die in den Ruhestand versetzten Personen gelangen können, andererseits bilden im vorliegenden Fall zutreffende Überlegungen im Hinblick auf das mit dem angefochtenen Dekret angestrebte Ziel.

Der Dekretgeber ist daher berechtigt, die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung auf eigenen Antrag des Personalmitglieds auf jene Personalmitglieder zu begrenzen, «die während der Zeitspanne vom 15. November 1993 bis zum 31. Dezember 1997 mindestens fünfundfünfzig Jahre alt werden».

B.5.8. Der Dekretgeber kann ebenfalls aus den zu B.5.7 angeführten Gründen beschließen, daß die festangestellten Beamten, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1997 mindestens 60 Jahre alt sind oder werden - oder gegebenenfalls mindestens 58 Jahre alt - von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden.

Indem der Dekretgeber das normale Pensionsalter für alle festangestellten Personalmitglieder, die 30 Dienstjahre aufweisen, auf 60 Jahre festsetzt, nimmt er keine ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien von Beamten vor; angesichts der Notwendigkeit der Sanierung der Finanzlage der RTBF kann dieses Alterskriterium ebenfalls nicht als eindeutig unverhältnismäßig angesehen werden.

B.5.9. Innerhalb der Grenzen der Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung kann der Hof den zweiten Klagegrund nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 1^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 betrachten.

B.6. Nachdem der Hof festgestellt hat, daß die Bedingung, wonach ernsthafte Klagegründe vorgebracht werden müssen, nicht erfüllt ist, muß die andere Bedingung, wonach die unmittelbare Durchführung des Dekretes einen ernsthaften, schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil zu verursachen drohen muß, nicht geprüft werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1993.

Der Kanzler,

(gez.) H. Van der Zwahlen

Der Vorsitzende,

(gez.) M. Melchior